

11

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 149/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma S [REDACTED] Beteiligungsgesellschaft mbH, vertreten
durch den Geschäftsführer Dr. Wolfgang M [REDACTED],
A [REDACTED]-J [REDACTED]-Weg 9, M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat Bayern, vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion
M [REDACTED], A [REDACTED]straße 9, M [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Franz [REDACTED],
L [REDACTED]-G [REDACTED]-Straße 9, Mün [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Kröner und Boujong am 18. Oktober 1979 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 17. August 1978 - 1 U 4490/77 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 100.000,-- DM

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 554 b ZPO. Das Berufungsgericht hat aufgrund der Rechtsprechung des Senats die Amtspflichten eines Beamten bei der Erteilung von Auskünften oder Zusagen zutreffend dargelegt.

Eine über den Einzelfall hinausreichende Fortentwicklung dieser Rechtsgrundsätze ist hier nicht geboten.

- 3 -

Durchgreifende Verfahrensfehler liegen nicht vor. Das Berufungsurteil hat ersichtlich den gesamten Inhalt der Verhandlung und der Beweisaufnahme verwertet; ein Verstoß gegen Erfahrungs- oder Denkgesetze ist nicht gegeben. Auch sind anerkannte Grundsätze des Beweisrechts nicht verletzt worden. Die Revision muß daher im Endergebnis erfolglos bleiben.

Nußgens

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)